

Titel der Drucksache:

Feststellung der Jahresrechnung 2023

Drucksache

0322/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.02.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.02.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Jahresrechnung 2023 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

06.02.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023

Anlage 2 - Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen wurde im III. Quartal 2024 komplett fertig gestellt und wurde im November 2024 per Stadtratsbeschluss formell zur Prüfung übergeben.

Die Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt mit ihren Anlagen wurde in den vergangenen Monaten örtlich geprüft. Im Rahmen der Abschlussprüfung bestand durchweg Kontakt zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem für Finanzen zuständigen Dezernat der Stadtverwaltung Erfurt.

Über die federführende Stadtkämmerei wurde um Einholung der schriftlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gebeten.

Die Erläuterungen der Verwaltung zu den Feststellungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt nunmehr vor und wurden in die abschließende Stellungnahme eingearbeitet.

Die Endfassung des Schlussberichts wird den zuständigen Gremien gemeinsam mit der

abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 ist damit abgeschlossen.

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Jahresrechnung 2023 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes in öffentlicher Sitzung feststellen.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2023 abgeschlossen. Der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung 2023 wird durch diesen Beschluss unter Berücksichtigung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung zu der Jahresrechnung 2023 der Landeshauptstadt Erfurt (vgl. hierzu LT-Drucksache 1/2149 S. 107).

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung entfaltet keine Entlastungswirkung. Hiermit wird lediglich die Jahresrechnung auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes festgestellt.

Somit dürfen die Entlastungsempfängerinnen bzw. -empfänger an der Beratung und Abstimmung über die Feststellung der Jahresrechnung teilnehmen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.